



**SATZUNG DER
ENERGIEGENOSSENSCHAFT
FÜR WITTMUND eG**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens	
§ 1 Firma und Sitz	4
§ 2 Zweck und Gegenstand	4
II. Mitgliedschaft	
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Kündigung	5
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	5
§ 7 Ausscheiden durch Tod	5
§ 8 Auflösung und Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	5
§ 9 Ausschluss	6
§ 10 Auseinandersetzung	6
§ 11 Rechte der Mitglieder	7
§ 12 Pflichten der Mitglieder	7
III. Organe der Genossenschaft	
§ 13 Organe der Genossenschaft	7
A. Der Vorstand	
§ 14 Leitung der Genossenschaft	8
§ 15 Vertretung	8
§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes	8
§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	9
§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	9
§ 19 Willensbildung	10
§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	10
§ 21 Kredite an Mitglieder des Vorstandes	10
B. Der Aufsichtsrat	
§ 22 Aufgaben und Pflichten	10
§ 23 Gemeinsame Sitzungen vom Vorstand und Aufsichtsrat	11
§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates	12
§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung	12

C. Die Generalversammlung

§ 26	Ausübung der Mitgliederrechte	13
§ 27	Frist und Tagungsort	13
§ 28	Einberufung und Tagesordnung	13
§ 29	Versammlungsleiter	14
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung	14
§ 31	Mehrheitserfordernisse	14
§ 32	Entlastung	15
§ 33	Abstimmung und Wahlen	15
§ 34	Auskunftsrecht	16
§ 35	Versammlungsniederschrift	16
§ 36	Teilnahme des Verbandes	16

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	17
§ 38	Gesetzliche Rücklage	17
§ 39	Andere Rücklagen	17
§ 40	Nachschusspflicht	17

V. Rechnungswesen

§ 41	Geschäftsjahr	18
§ 42	Jahresabschluss	18
§ 42a	Genossenschaftliche Rückvergütung	18
§ 43	Verwendung des Jahresüberschusses	18
§ 44	Behandlung von Jahresfehlbeträgen	18

VI. Liquidation

§ 45	Liquidation	19
------	-------------	----

VII. Bekanntmachungen

§ 46	Bekanntmachungen	19
------	------------------	----

VIII. Gerichtsstand

§ 47	Gerichtsstand	19
------	---------------	----

Genehmigung und Eintragung der Satzung	20
---	-----------

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Energiegenossenschaft für Wittmund eG (im weiteren auch EG genannt).
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Wittmund.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug, die Erzeugung, der Vertrieb und die Verteilung leitungsgebundener Energie, die Errichtung und Unterhaltung von Verteilungsnetzen und die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Bereich und die Vermietung von Immobilien jeglicher Art.
Die Genossenschaft kann sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen.
- (3) Der Geschäftsbetrieb kann auch auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

II Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
- a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Belieferung mit leitungsgebundener Energie durch die EG.
- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht;
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchstabe d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Aufnahme als Mitglied kann abgelehnt werden, wenn die betreffende Person bereits Mitglied war und ihre frühere Mitgliedschaft in den letzten drei Jahren seit Abgabe der Beitrittserklärung infolge Kündigung gemäß § 5 Abs. 1 oder aufgrund Ausschlusses gemäß § 9 Abs. 1 endete.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5)
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- c) Tod (§ 7)
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8)
- e) Ausschluss (§ 9)

§ 5 Kündigung

(1) Ordentliche Kündigung gemäß § 65 GenG:

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 6 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf ein anderes Mitglied übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder wird.

(2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Anteile, mit denen sich der Erwerber beteiligen darf, nicht überschritten wird.

§ 7 Ausscheiden durch Tod

Scheidet ein Mitglied durch Tod aus der Genossenschaft aus, so wird seine Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch seinen oder seine Erben fortgesetzt. Mehrere Erben üben das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 8 Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden wenn
- a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses satzungsgemäßen und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. keine weiteren Geschäftsanteile erwirbt);
 - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat oder wenn wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
 - c) es zahlungsunfähig geworden oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
 - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind (z. B. wenn das Mitglied von der EG nicht mehr mit Strom beliefert wird);
 - f) es den Interessen der Genossenschaft zuwider handelt;
 - g) es unrichtige Erklärungen über seine rechtlichen Verhältnisse abgibt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch den Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsgemäßen Ausschlussgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Von diesem Zeitpunkt an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist das vorhandene Geschäftsguthaben maßgebend.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen.
- (4) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen, nach dem Verhältnis der nach § 37 dieser Satzung zu übernehmenden Geschäftsanteile errechneten Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und des Genossenschaftsgesetzes

- a) die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen;
- b) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4 der Satzung);
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Mitwirkung mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2 der Satzung);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen oder Beschlüsse am Jahresüberschuss oder an sonstigen Ausschüttungen (Stromgeldrückvergütung) teilzunehmen;
- f) auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen der Satzung, des Genossenschaftsgesetzes und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß § 37 der Satzung zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderungen der Rechtsform sowie Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- d) die Einrichtung eines gleichen oder ähnlichen Unternehmens im Versorgungsgebiet der EG ohne Einwilligung des Vorstandes zu unterlassen; das Gleiche gilt auch für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an einem solchen Unternehmen;
- e) weitere Geschäftsanteile gemäß § 37 dieser Satzung zu übernehmen;
- f) bei der Aufnahme als Mitglied ein Eintrittsgeld zu zahlen, sofern ein solches von der Generalversammlung festgesetzt worden ist.

III Organe der Genossenschaft

§ 13 Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

A. Der Vorstand

§ 14

Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15 der Satzung.

§ 15

Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot des Ingeschäftes (§ 181 BGB) befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber dem Vorstandsmitglied oder Dritten vornimmt, zugleich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten zu handeln.
- (2) Die Vorschriften über die Erteilung von Prokura und sonstigen Vollmachten bleiben unberührt (rechtsgeschäftliche Vertretung). Näheres regelt die gemäß § 16 Abs. 2 Buchst. a) dieser Satzung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 16

Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet
- a) im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung aufzustellen; diese bedarf der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand und ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen;
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c) für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - d) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs sowie das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
 - e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - f) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen;

h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 17

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum;
- b) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Zwei Vorstandsmitglieder können in der Genossenschaft hauptamtlich tätig sein. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder der Genossenschaft sind.

(2) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Für die Wahl gilt § 33 der Satzung. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.

(3) Für neu zu wählende Vorstandsmitglieder gilt eine Altershöchstgrenze von 60 Jahren, für Wiederwahl eine Altershöchstgrenze von 65 Jahren.

(4) Der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied, schließt auch namens der Genossenschaft die Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.

(5) Für die Kündigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) gilt Abs. 8. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zur Folge.

(6) Die Amtsdauer der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder endet nach der Wahlperiode.

(7) Die Amtszeit für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Bei gleicher Amtszeit mehrerer wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

(8) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen.

(9) Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(10) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann. Es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist.

§ 19 Willensbildung

- (1) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind laufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder oder Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 21 Kredite an Mitglieder des Vorstandes

Kredite an Mitglieder des Vorstandes sind nicht zulässig.

B. Der Aufsichtsrat

§ 22 Aufgaben und Pflichten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen sowie die Bestände prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal im Jahr bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken. Er hat zu diesem Zweck insbesondere die Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

(5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.

(6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder.

(7) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat können auch gemäß § 23 Abs. 1 Buchstabe f) angemessene pauschalierte Tage- und Sitzungsgelder, sowie für einzelne ihrer Mitglieder Aufwandsentschädigungen festsetzen.

§ 23

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Sitzung:

- a) den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
- b) den Erwerb und die Aufgabe von dauernden Beteiligungen;
- c) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 25.000 Euro;
- d) den Beitritt zu Verbänden und Vereinigungen;
- e) die Verwendung der Rücklagen gemäß § 39 der Satzung;
- f) die Festsetzung der Pauschalerstattung gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung;
- g) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 42a der Satzung);
- h) die Bestellung eines Geschäftsführers, soweit dieser nicht dem Vorstand angehört;
- i) die Erteilung von Prokura.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter und in besonderen Fällen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 der Satzung entsprechend.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen natürliche Personen und Mitglieder der Genossenschaft sein.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Für die Wahl gilt § 33 der Satzung.

(3) Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die Wahl vorgenommen hat und endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Bei gleichem Dienstalder mehrerer wird der zuerst Ausscheidende durch das Los bestimmt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.

(5) Für neu zu wählende Aufsichtsratsmitglieder gilt eine Altershöchstgrenze von 60 Jahren, für eine Wiederwahl eine Altershöchstgrenze von 65 Jahren.

§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

(3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter eine Sitzung unter Mitteilung der Beratungsgegenstände einzuberufen, so oft das im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragssteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

(4) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

(5) Wird über die Angelegenheit eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Kinder, Eltern, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person beraten, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich oder durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form vorzulegen. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens ein Mitglied vertreten. Mitglieder, die zugleich Bevollmächtigte sind, üben das Stimmrecht des Vollmachtgebers neben dem eigenen aus. Bevollmächtigte können ein Mitglied der Genossenschaft, ferner der Ehegatte oder ein geschäftsfähiger Abkömmling des Vollmachtgebers sein. Bei Gesellschaften und juristischen Personen müssen Bevollmächtigte zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts-, Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen.
- (4) Mehrere Erben (§ 7 der Satzung) können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (5) Mitglieder, gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte dürfen an der Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidungen ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Eltern, Kindern, Geschwistern oder ihrem Vollmachtgeber einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung im „Anzeiger für Harlingerland“ in Wittmund, oder durch unmittelbare schriftliche Benachrichtigung aller Genossen einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform die Gründe verlangen, dass Gegenstände der Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(5) Über Gegenstände, deren Verhandlungen nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hierzu sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

(6) Zu den Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

(7) In den Fällen der Abs. 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleiter

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer, die erforderlichen Stimmzähler und einen Mitunterzeichner der Protokolle.

§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;
- e) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- i) Festsetzung der Beschränkungen bei Gewährung von Kredit gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- j) Verschmelzung der Genossenschaft;
- k) Austritt aus dem Prüfungsverband;
- l) Auflösung der Genossenschaft;
- m) Verkauf und Verpachtung des Geschäftsbetriebes.

§ 31 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

(2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- d) Austritt aus dem Prüfungsverband;
- e) Verschmelzung der Genossenschaft;
- f) Auflösung der Genossenschaft;
- g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- h) Verkauf des Geschäftsbetriebes;
- i) Verpachtung des Geschäftsbetriebes.

(3) Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung, den Verkauf oder die Verpachtung des Geschäftsbetriebes sowie über die Änderung der Rechtsform muss über die gesetzlichen Vorschriften hinaus mehr als die Hälfte aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die in Satz 2 genannten Gegenstände beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres darüber beschließen.

(4) Über die Verschmelzung und über die in Absatz 3, Satz 2 genannten Gegenstände kann nur beschlossen werden, wenn zuvor ein vom Vorstand rechtzeitig zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes verlesen worden ist.

§ 32 Entlastung

(1) Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.

(2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen. Hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmkarten durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei einer Beschlussfassung anwesenden Mitglieder es verlangt.

(2) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los.

(3) Für jedes zu vergebende Mandat ist ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

(4) Eine erstmalige Wahl in den Vorstand oder den Aufsichtsrat ist nur bei persönlicher Anwesenheit möglich.

(5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Schaden zuzufügen;
- b) die Fragen steuerliche Wertansätze betreffen;
- c) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
- d) das Auskunftsverlangen die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes oder dessen Einkommen betrifft;
- e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde;
- g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 35 Versammlungsniederschrift

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.

(2) Die Niederschrift muss spätestens innerhalb von 2 Wochen nach der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, die Tagesordnung sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, sowie einem Mitglied aus der Versammlung unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlage beizufügen.

(3) Die Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

(4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokollbuch ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 36 Teilnahme des Verbandes

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 37

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 600 Euro.
- (2) Auf den Geschäftsanteil sind 60 Euro einzuzahlen. Über weitere Einzahlungen entscheidet – vorbehaltlich des § 42a Abs. 2 der Satzung – die Generalversammlung gemäß § 50 des Genossenschaftsgesetzes. Die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils ist zulässig.
- (3) Ist ein Geschäftsanteil jeweils auf 600 Euro aufgefüllt, so ist von dem Mitglied ein weiterer Geschäftsanteil zu erwerben. Ein Mitglied kann sich mit höchstens 10 Geschäftsanteilen beteiligen.
- (4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden.
Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 38

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage zwanzig Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 39

Andere Rücklagen

Es wird eine Betriebsrücklage gebildet, der alljährlich mindestens zwanzig Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Darüber hinaus können andere Rücklagen gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

§ 40

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Rechnungswesen

§ 41 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 Jahresabschluss

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss sowie den Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - aufzustellen (möglichst unter Mitwirkung des Prüfungsverbandes).

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht - soweit dieser gesetzlich erforderlich ist – gemäß § 16, Abs. 2 Buchst. f der Satzung dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung vorzulegen.

(4) Jahresabschluss und Lagebericht – soweit dieser gesetzlich erforderlich ist - nebst dem Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses (§ 22 Abs. 4 der Satzung) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 42 a Genossenschaftliche Rückvergütung

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Stromgeldrückvergütung an die Mitglieder ausgeschüttet werden soll. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

(2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils (bzw. der Geschäftsanteile) gemäß § 37 der Satzung wird die den Mitgliedern gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu höchstens 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben. Mit der Gutschrift auf das Geschäftsguthaben oder auf das Kontokorrent (Stromrechnung) ist die Rückvergütung ausgezahlt.

§ 43 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.

§ 44 Behandlung von Jahresfehlbeträgen

(1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.

(2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Rücklagen gedeckt ist, wird er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich gedeckt.

(3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres berechnet.

VI. Liquidation

§ 45 Liquidation

Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis aller Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. Bekanntmachungen

§ 46 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in dem „Anzeiger für Harlingerland“ in Wittmund veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

(3) Beim Eingehen des „Anzeiger für Harlingerland“ tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung eine unmittelbare schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder.

(4) Der Jahresabschluss sowie ggf. gesetzlich vorgeschriebene Anlagen werden, sofern sie zu veröffentlichen sind, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. Gerichtsstand

§ 47

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitglieder- verhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 27. November 2025 genehmigt.

Energiegenossenschaft für Wittmund eG

Der Vorstand:



Michael Lehmann



Mira Sturm



Frank Fastenau



Reiner Hofmann